

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	18 (1926)
Heft:	1
Rubrik:	Internationales

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Internationales.

Internationaler Gewerkschaftsbund. Am 4. und 5. Dezember fand in Amsterdam eine gutbesuchte Sitzung des Ausschusses des Internationalen Gewerkschaftsbundes statt. Es wurden dabei die folgenden Fragen behandelt:

Hinsichtlich der Vertretung der Pariser Internationale der Intellektuellen wurde ein definitiver Beschluss nicht gefasst; eine Erhebung des Sekretariates des I. G. B. über den Umfang und die Tendenzen der verschiedenen Organisationen der Nicht-Handarbeiter soll vorerst einige Abklärung bringen.

Eingehend wurden die Beziehungen zu verschiedenen noch nicht angeschlossenen Landeszentralen behandelt. Es wurde eine Resolution angenommen, die mit Befriedigung von den Beschlüssen des amerikanischen Gewerkschaftskongresses Kenntnis nimmt, wonach die Anschlussverhandlungen mit dem I. G. B. fortgesetzt werden sollen. Die Resolution begrüßt auch die Beziehungen des I. G. B. zur mexikanischen Gewerkschaftsbewegung und lädt sowohl die mexikanischen als die amerikanischen Gewerkschaften ein, sich durch eine Delegation an Ort und Stelle von der Tätigkeit des I. G. B. zu überzeugen.

Eine sehr eingehende Diskussion entspann sich neuerdings über die Frage des Anschlusses des allrussischen Gewerkschaftsbundes. Zur besseren Vorbereitung der Aussprache hierüber hatten am 1. Dezember in London Besprechungen mit den Vertretern der englischen Gewerkschaften stattgefunden. Diese Besprechungen ergaben, dass zwischen den Vertretern des I. G. B. und den Vertretern der englischen Gewerkschaften keineswegs grundsätzliche, sondern lediglich taktische Meinungsverschiedenheiten bestehen. Die Vertreter des I. G. B. verlangen, dass, bevor auf Verhandlungen mit den Russen eingetreten werde, von diesen ein Aufnahmegeruch eingereicht werden müsse. Die englischen Genossen dagegen sehen in einer bedingungslosen Konferenz mit der russischen Landeszentrale die beste Möglichkeit, den Anschluss herbeizuführen. Nach lebhafter Diskussion schloss sich der Ausschuss des I. G. B. mit 14 gegen 7 Stimmen dem Standpunkt des Vorstandes des I. G. B. an und bestätigte die in der Ausschusssitzung vom Februar 1925 gefasste Resolution.

Der Ausschuss nahm darauf einen ausführlichen Bericht über die Folgen der fascistischen Gewaltpolitik entgegen und wird Mittel und Wege prüfen, durch die unter Mithilfe der Landeszentralen diesen Verhältnissen gesteuert werden kann.

Der Finanzbericht pro 1925, ebenso der Voranschlag pro 1926 wurden genehmigt. Vom 18. bis 23. Mai soll in London ein Kongress zur Besprechung der Wanderungsprobleme und aller damit zusammenhängenden Wirtschaftsfragen stattfinden.



Ausland.

Deutschland. *Der deutsche Reichswirtschaftsrat.* Eine rege Diskussion hat sich in der Presse der deutschen Wirtschaftsverbände über die Gestaltung des künftigen Reichswirtschaftsrates entsponnen. Diese Körperschaft, eine Art Wirtschaftsparlament, zusammengesetzt aus Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und anderer wirtschaftlicher Organisationen (Genossenschaften usw.) hatte bisher nur provisorischen Charakter. Es liegen aber nunmehr Gesetzentwürfe vor, die die Aufgaben und die Zusammensetzung des Reichswirtschaftsrates endgültig regeln sollen. Diese Ent-

würfe bilden gegenwärtig den Gegenstand eifriger Beratungen in den verschiedenen Wirtschaftsorganisationen. Auch der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund hat in einer Eingabe Stellung bezogen; sein Standpunkt wird durch längere Ausführungen in den letzten Nummern der «Gewerkschafts-Zeitung» einlässlich begründet. Wir fassen die wesentlichsten Forderungen der Gewerkschaften nachstehend zusammen.

Nach Art. 165 der Reichsverfassung war vorgesehen, dass sich der Reichswirtschaftsrat aus dem Reichsarbeiterrat und aus Vertretern der Unternehmer und sonstiger beteiligter Volkskreise zusammensetzen sollte. Der Reichsarbeiterrat war ein in seinen Aufgaben und Zwecken ziemlich unklares Gebilde, das zudem bisher gar nicht bestand. Da nun der Reichswirtschaftsrat trotz dem Fehlen des Reichsarbeiterrates gebildet werden soll, bedingt dies eine verfassungsänderndes Rahmen gesetz. Gegen das Fallenlassen des Reichsarbeiterrats haben die Gewerkschaften keine Bedenken, da in der Reichsverfassung selber die Gewerkschaften als die Vertretungen der Arbeitnehmer anerkannt werden. Dagegen betrachten die Gewerkschaften aller Schattierungen eine entsprechende Vertretung der Arbeitnehmerschaft in den Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern als unbedingt erforderlich. Die Gewerkschaften machen ihre Zustimmung zur endgültigen Schaffung des Reichswirtschaftsrates von der gleichzeitigen gesetzlichen Ausgestaltung der Berufskammern in paritätischem Sinne abhängig.

Der vorläufige Wirtschaftsrat umfasste 326 Mitglieder. Nach dem vorliegenden Entwurf soll der endgültige Wirtschaftsrat nur 126 Mitglieder umfassen. Das bisherige Parlament umfasste 3 Gruppen: 128 Vertreter der Arbeitnehmer, 128 Vertreter der Arbeitgeber und 70 Vertreter anderer beteiligter Volkskreise (Genossenschaften, Gemeinden, Kreditinstitute, Reichsrat, Reichsregierung). Der vorliegende Entwurf schafft vier Abteilungen: Abteilung 1, Arbeitgeber = 41 Vertreter; Abteilung 2, Arbeitnehmer = 41 Vertreter; Abteilung 3, nicht-privatwirtschaftliche Körperschaften (Genossenschaften, Gemeinden usw.) = 14 Vertreter und Abteilung 4, von Reichsrat und Reichsregierung ernannte Vertreter der Wissenschaft und der Presse = 30 Vertreter. Der Grundsatz der Parität wird somit durch diesen Entwurf wesentlich verschlechtert. Im vorläufigen Reichswirtschaftsrat ernannte die Regierung 24 von 326 Vertretern, im endgültigen Rat soll sie von 126 Vertretern 28 ernennen. Gegen die daraus sich ergebende starke Beeinflussung der Gutachtentätigkeit des Reichswirtschaftsrats durch die Regierung und die Verfälschung des Meinungsausdruckes der Wirtschaftsvertretung nehmen die Gewerkschaften mit Entschiedenheit Stellung.

Der deutsche Reichswirtschaftsrat. Der Entwurf sieht ferner die Ergänzung des Reichswirtschaftsrates durch nichtständige Mitglieder vor. Dadurch soll solchen Wirtschaftsgruppen eine vorübergehende Vertretung zugebilligt werden, die infolge der Beschränkung der Vertreterzahl im Reichswirtschaftsrat nicht vertreten sind. Ebenso sollen hervorragende Sachverständige zur Mitarbeit herangezogen werden. Der A. D. G. B. hat auch nach dieser Hinsicht Bedenken und macht eigene Vorschläge. Er betrachtet den Reichswirtschaftsrat gemäß Verfassung als eine Vertretung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber unter grundsätzlicher Wahrung der Parität, und kann keiner Lösung zustimmen, die die sonst beteiligten Volkskreise in einer diese Vertretung erschütternden Stärke berücksichtigt oder gar die Parität aufhebt. Der A. D. G. B. stimmt auch der im Gesetzentwurf vorgesehenen Sitzverteilung unter den Arbeitnehmervertretern nicht zu; diese Sache soll den beteiligten Organisationen überlassen bleiben, um so